

Kanton Thurgau

Gemeinde Sommeri



Sommeri

Festlegung des grundeigentümer- verbindlichen Gewässerraums nach § 34 WBSNG

Planungsbericht

Projekt 1005767

Datei: Planungsbericht_GewR_Sommeri.docx



Änderung	Entwurf	gezeichnet	kontrolliert	Datum
	sme	sme	nlu	19.04.2024
nlu			bbi	05.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Auftrag und Projektorganisation	3
1.3	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums	4
1.4	Perimeter	5
2	Grundlagen	5
2.1	Arbeits- und Vollzugshilfen	5
2.2	Grundlagenübersicht	5
3	Bemessung Gewässerraum	6
3.1	Abschnittbildung	6
3.2	Anpassung Gewässerachse und Sohlenbreite	6
3.3	Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite	7
3.4	Abschnitte mit Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	7
3.5	Gewässerraum nach GschG / GSchV	7
3.6	Anpassung Gewässerraum	8
3.7	Absprache mit den Nachbargemeinden	11
4	Betroffene Fruchtfolgeflächen	12
5	Kantonale Vorprüfung	14
6	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen	15

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Seit Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG, SR 814.20) neue Bestimmungen zum Gewässerraum und zur Revitalisierung in Kraft. Der Art. 36a GSchG verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (= Gewässerraum) festzulegen. Dabei sind die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten.

Die Festlegung des Gewässerraums (GewR) stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Der Gewässerraum gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung. Dazu wird entlang aller oberirdischen, fliessenden und stehenden Gewässer ein Korridor festgelegt, der primär dem Gewässer zur Verfügung steht. Wie gross der Gewässerraum ist, hängt von der Art und Grösse des Gewässers ab. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden.

Bisher wurde im Kanton Thurgau der Gewässerabstand basierend auf dem Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) festgesetzt. Gemäss § 76 PBG beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m. Diese Abstände nach PBG bleiben gültig, bis die Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1) grundeigentümergebunden festgesetzt sind. Bei Verzicht auf eine grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerraumlinien bleiben weiterhin die Abstände gemäss § 76 PBG (gemessen ab Böschungsoberkante resp. ab Eindolung) massgebend.

In einer ersten Phase hat der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf für fliessende und stehende Gewässer mittels GIS-Analyse unter Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet. In der zweiten Phase legen die Gemeinden auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs den grundeigentümergebundenen Gewässerraum bis Ende 2026 fest. Dies geschieht im Rahmen einer Sondernutzungsplanung über die Definition von sogenannten Gewässerraumlinien, die gemäss dem Leitfaden des AfU festgelegt werden [1].

1.2 Auftrag und Projektorganisation

Auftraggeber:

Politische Gemeinde Sommeri
Hauptstrasse 33
8580 Sommeri

Ansprechpartner Auftraggeber

Priska Rechsteiner
079 944 55 28
priska.rechsteiner@sommeri.ch

Auftragnehmer:

NRP Ingenieure AG
Lindenstrasse 1
8580 Amriswil

Ansprechpartner Auftragnehmer

Nicola Lutz
052 244 09 52
nicola.lutz@nrpag.ch

Die NRP Ingenieure AG wurde im Januar 2024 von der Gemeinde Sommeri beauftragt, den grundeigentümergebundenen Gewässerraum resp. dessen Verzicht für rund 7 km Fließgewässer und stehende Gewässer im ganzen Gemeindegebiet auszuscheiden.

Die Gewässerraumausscheidung beinhaltet auch die Koordination mit den Nachbargemeinden. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Grenzgewässer.

Tabelle 1: Übersicht GewR-relevante Grenzgewässer

Nachbargemeinde	Name Grenzgewässer
Amriswil	Aspenholzbach (05.11)
Erlen	Dorfbach (05.12)
Güttingen	Gränzbächli (05.09.03) Mariabächli (05.09.05) Simsihaubach (05.09.05.03) 05.09.06
Hefenhofen	Hebbach (05.09) 05.09.02 05.09.04
Kesswil	Gränzbächli (05.09.03)

1.3 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums

Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2–5 sowie die §§ 6 und 29–31 des Planungs- und Baugesetzes. Bei Gewässern, die eingedolt sind oder sich im Wald befinden (d.h. der Gewässerraum nicht ausserhalb des Waldes zu liegen kommt) sowie bei Seen mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha wird auf eine Ausscheidung des GewR verzichtet [1].

Die Ingenieurarbeiten für den Entwurf und die Bereinigung des Gewässerraums für Fließgewässer (fgew) und stehende Gewässer (sgew) umfassen folgende Arbeitsschritte:

- 1) Erarbeitung/Zusammenstellung der Grundlagen
- 2) Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung (fgew1 / sgw1, [1])
- 3) Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (behördenverbindlicher Raumbedarf) (fgew2 / sgw2, [1])
- 4) Prüfung und Begründung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite für folgende Fälle (Art. 41 a Abs. 3 lit. a-d GSchV):
 - Hochwasser (fgew3 / sgw3, [1])
 - Revitalisierungen (fgew4 / sgw4, [1])
 - Natur- und Landschaftsschutz (fgew5 / sgw5, [1])
 - Gewässernutzung (fgew6 / sgw6, [1])
- 5) Prüfung und Begründung einer Reduktion der Gewässerraumbreite für folgende Fälle (Art. 41 a Abs. 4 lit. a GSchV):
 - Dicht überbautes Gebiet (fgew7 / sgw7, [1])
- 6) Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (fgew8 / sgw8, [1])
- 7) Abschliessende Festlegung Gewässerraum (fgew9 / sgw9, [1])

- Evtl. asymmetrische Anordnung / Harmonisierung
- 8) Verfassung des Planungsberichtes
 - 9) Zeichnen der Gewässerraumlängenpläne
 - 10) Allfällige Abklärung / Überprüfung mit AfU resp. Amt für Raumentwicklung und bzw. Gemeinde / Beihilfe öffentliche Auflage

Das Schlussdossier beinhaltet neben diesem Planungsbericht folgende Produkte:

- Übersichtspläne im Massstab 1:2500
- Detailpläne der Gewässerraumlängen im Massstab 1:500
- Pro Fliessgewässerabschnitt, bei dem ein Gewässerraum ausgeschieden wird: «Technische Dokumentation Gewässerraumlängen Fliessgewässer» (Anhang)

1.4 Perimeter

Die Gewässerraumausscheidung erfolgt im gesamten Gemeindegebiet Sommeri bei allen im Gewässerkataster verzeichneten Gewässern inkl. der Grenzgewässer zu den Nachbargemeinden.

Bei sämtlichen eingedolten Gewässern sowie Gewässern, deren Gewässerraum vollständig im Wald liegt, wird der Verzicht auf Gewässerraumausscheidung festgelegt. Für diese Gewässerabschnitte werden keine Detailpläne und Technische Dokumentation erstellt, der Verzicht ist in den Übersichtsplänen ersichtlich und wird durch diese Pläne festgelegt.

2 Grundlagen

2.1 Arbeits- und Vollzugshilfen

Der gesetzliche Rahmen sowie das Vorgehen zur Herleitung des Gewässerraums sind in zwei Dokumenten des Kantons beschrieben [1], [2]. Des Weiteren wird in den Grundlagen als auch im Leitfaden auf die «modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz», bereitgestellt vom BAFU, verwiesen [3].

- [1] AfU (2019): Leitfaden Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlängen, 01.08.2019
- [2] AfU (2019): Planungsgrundlagen Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlängen, 01.08.2019
- [3] BPUK et. al (2019): Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Juni 2019, BPUK, LDK, BAFU, ARE und BLW

2.2 Grundlagenübersicht

Die verwendeten Geodaten wurden hauptsächlich beim Amt für Geoinformation bestellt. Als Grundlagen zur Gewässerraumausscheidung dienen für die Gemeinde Sommeri die Datensätze zum angegebenen Zeitpunkt des Datenbezugs:

- Amtliche Vermessung (21.01.2024)
- Gewässerkataster (26.01.2024)
- Ökomorphologie (21.02.2024)
- Behördenverbindl. Gewässerraum mit Gebiete nach Art. 41a Abs 1 GschV (05.02.2024)
- Zonen-, Richt-, und Sondernutzungspläne (26.01.2024)
- Baulinienpläne (05.02.2024)
- Gefahrenkarte (21.01.2024)

- Revitalisierungsplanung (21.02.2024)
- Fruchtfolgeflächen (05.03.2024)
- Orthofoto (26.01.2024)

3 Bemessung Gewässerraum

3.1 Abschnittbildung

Für die Ausscheidung des Gewässerraums wurden in erster Linie die Gewässerabschnitte gemäss der ökomorphologischen Erhebung der Fliessgewässer berücksichtigt und bei Bedarf angepasst. Die Abschnittswechsel (Änderung der ökomorphologischen Eigenschaften) werden anhand AV-Plan, Orthofoto und Begehung vor Ort kontrolliert und gegebenenfalls angepasst. Diese Gewässerabschnitte unterscheiden sich u.a. in der Gewässersohlenbreite, der Breitenvariabilität des Wasserspiegels sowie der Abschnittsklassierung (natürlich/naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich/naturfremd, eingedolt). Anhand dieser Eigenschaften wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a der GSchV bestimmt. Gewässerabschnitte, die im Wald liegen, deren potenzieller Gewässerraum aber Landwirtschaftszone, Siedlungszone oder eine andere für die Gewässerraumfestlegung relevante Zone tangiert, werden auch betrachtet.

Anhand weiterer Kriterien wie Gefahrenbereiche, Schutzgebiete, Nutzungszonen oder Revitalisierungspotential werden die Abschnitte bei Bedarf weiter unterteilt oder die Lage der Abschnittswechsel angepasst.

Bei Bächen, welche gemäss Kartierung Ökomorphologie sehr viele kurze Abschnitte mit unterschiedlichen Sohlenbreiten und Breitenvariabilitäten aufweisen, was zu sehr variablen rechnerischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten führt, wurde geprüft, inwiefern diese Abschnitte zusammengefasst werden können. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde dann anhand eines möglichst natürlichen Gewässerzustandes, der innerhalb dieser Abschnitte liegt, bestimmt.

Für die Nummerierung der Abschnitte auf den Arbeitsplänen wird grundsätzlich der unterste für die Gewässerraumfestlegung relevante Abschnitt mit der Nummer 1 beschriftet resp. bei grenzübertretenden Bächen teilweise die Nummerierung der Nachbargemeinden berücksichtigt. Die Abschnittsnummerierung erfolgt dabei von der Mündung des Gewässers bachaufwärts.

3.2 Anpassung Gewässerachse und Sohlenbreite

Im Rahmen der Abschnittsbildung wurde die Lage der Gewässerachse aus Gewässerkataster und Gewässerökomorphologie sowie die bei der Gewässerökomorphologie angegebene Sohlenbreite der Fliessgewässer mit dem AV-Plan und dem digitalen Höhenmodell überprüft mit folgenden Ergebnissen:

- Eine grosse Mehrheit der Abschnitte weisen deutliche Abweichungen der Gewässerachse gegenüber dem AV-Plan und dem digitalen Höhenmodell auf.
- Die bei der Gewässerökomorphologie angegebene Breite stimmt nicht bei allen offenen Fliessgewässern mit dem AV-Plan und dem digitalen Höhenmodell sowie der Kontrollmessung vor Ort überein.
- Bei einzelnen Eindolungen stimmt der Verlauf gemäss Gewässerkataster mit dem aktuellen Verlauf gemäss amtlicher Vermessung nicht überein.

Da ein Grossteil der Gewässerachsen aus dem Gewässerkataster von der eigentlichen Mitte der Gewässer nach AV-Plan abweicht, wurde die Mitte sämtlicher Gewässerabschnitte anhand einer GIS-Analyse ermittelt. Die verwendeten Bachachsen für die Festlegung der Gewässer-

raumlinien wurden in Absprache mit dem AfU alle in die exakte Mitte des Gewässers gemäss amtlicher Vermessung gelegt.

Die Sohlenbreiten wurden vor Ort nachgemessen und gegebenenfalls angepasst.

3.3 Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite

Gemäss GSchV wird die natürliche Gerinnesohlenbreite für jeden Gewässerabschnitt im Allgemeinen aus der aktuellen Sohlenbreite multipliziert mit einem Korrekturfaktor berechnet, der anhand der Breitenvariabilität (gemäss Kartierung Ökomorphologie) bestimmt wird:

- Keine Breitenvariabilität: Korrekturfaktor 2
- Eingeschränkte Breitenvariabilität: Korrekturfaktor 1.5
- Ausgeprägte Breitenvariabilität: Korrekturfaktor 1

Die so berechnete natürliche Gerinnesohlenbreite kann von Abschnitt zu Abschnitt aufgrund der Daten aus der Gewässerökomorphologie sehr stark variieren. Grössere Unterschiede zwischen benachbarten Abschnitten sind meistens nicht plausibel und auf unterschiedliche Breitenvariabilität oder Sohlenbreite zurückzuführen. Für jeden Abschnitt, bei dem die ermittelte, natürliche Gerinnesohlenbreite stark von den umliegenden Gewässerabschnitten abweicht, wurde individuell beurteilt, ob die natürliche Gerinnesohlenbreite an einen Referenzabschnitt (Abschnitt der gemäss Ökomorphologie natürlich / naturnah ist, Korrekturfaktor für die Sohlenbreite = 1) ober- oder unterhalb angepasst werden kann. In der Gemeinde Sommeri wurde beim Gewässerabschnitt 05.09.04_3 die natürliche Gerinnesohlenbreite anhand eines Referenzabschnittes bestimmt. Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite aller Abschnitte ist der Dokumentation im Anhang zu entnehmen.

3.4 Abschnitte mit Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Ein expliziter Verzichtgrund für die Festlegung des Gewässerraums nach § 34 Abs. 2 WBSNG besteht, soweit keine überwiegenden Interessen bestehen, wenn

- Gewässer eingedolt ist und in der Landwirtschaftszone liegt

Ebenso wird nach Art. 41 a Abs 5 resp. Art. 41 b Abs. 4 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, wenn ein Fliessgewässer resp. ein stehendes Gewässer:

- Sich im Wald befindet und der Gewässerraum nicht ausserhalb des Waldes zu liegen kommt
- Eingedolt ist und kein konkretes Projekt für eine Ausdolung besteht
- Künstlich angelegt ist und keine ökologische Bedeutung hat
- Sehr klein ist (Fliessgewässer nicht in der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet resp. stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha)

In Sommeri wird für sämtliche eingedolten Gewässerabschnitte, sowie sämtliche Gewässerabschnitte, deren Gewässerraum komplett im Wald zu liegen kommt, der Verzicht auf Gewässerraumausscheidung festgelegt.

3.5 Gewässerraum nach GschG / GSchV

3.5.1 Offene Gewässerabschnitte

Zu den offenen Gewässern zählen Bäche, Flüsse und auch Wasserrechtsanlagen (WR-Anlagen) im Hauptschluss. Des Weiteren fallen offene HW-Entlastungskanäle sowie Parallelgewässer in diese Kategorie.

Der Gewässerraum wird für offene Abschnitte mit der Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) hergeleitet, wenn der Abschnitt eine der folgenden Gebiete, Landschaften oder Zonen tangiert:

- Biotope von nationaler Bedeutung
- Kantonale Naturschutzgebiete
- Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung
- Landschaften von nationaler Bedeutung (bei gewässerbezogenen Schutzziele relevant)
- Kantonale Landschaftsschutzgebiete (bei gewässerbezogenen Schutzziele relevant)

Diese Gebiete, bei denen die Biodiversitätskurve zur Anwendung kommt, wurden im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumausscheidung anhand des entsprechenden GIS-Layers (Gebiete nach Art 41a Abs 1 GSchV, Grundlage für behördenverbindlichen Gewässerraum) identifiziert.

Bei den offenen Gewässerabschnitten, die nicht in einem Schutzgebiet liegen, wird der minimale Gewässerraum nach Art 41a Abs2 GSchV berechnet. Die Tabelle 2 listet die Abschnitte auf, bei welchen ein Gewässerraum ausgeschrieben wurde.

Tabelle 2: Auflistung der offenen Abschnitte, bei denen der Gewässerraum nach Art 41a Abs1 GSchV oder Art 41a Abs2 GSchV berechnet wurde

Abschnitt nach Art 41a Abs1 GSchV	Abschnitt nach Art 41a Abs2 GSchV
Hebbach_04-06	Aspenholzbach_04, 06
05.09.02_01	Simishaubach_02
05.09.04_02-03	

3.5.2 Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Gewässerabschnitten kann laut Art. 41 a Abs. 5 GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen [1]. Generell wurde deshalb in der Gemeinde Sommeri kein Gewässerraum für eingedolte Gewässer festgelegt, mit Ausnahme von kurzen Durchlässen, für welche keine separaten Abschnitte gebildet wurde.

3.5.3 Stehende Gewässer

Bei stehenden Gewässern wird der Gewässerraum nach Art 41b GSchV berechnet und beträgt 15 m ab der Uferlinie, sofern die Fläche grösser als 0.5 ha. Stehende Gewässer mit einer Fläche < 0.5 ha, die für das hydrologische Gesamtsystem nachweislich von untergeordneter Bedeutung sind, können ausser Acht gelassen werden (keine Festlegung des Gewässerraums oder Verzicht auf den Gewässerraum erforderlich). Im Gemeindegebiet Sommeri befindet sich kein stehendes Gewässer.

3.6 Anpassung Gewässerraum

Es wird überprüft, ob der minimale Gewässerraum gemäss Abschn. 3.2 für die Einhaltung der Interessen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Zugänglichkeit sowie allfälliger Gewässernutzungen genügt. Kann einer dieser Kriterien mit dem minimalen Gewässerraum nicht erfüllt werden wird der Gewässerraum abschnittsweise erhöht. Das Vorgehen bezüglich dieser Anpassungen ist in den folgenden Abschnitten beschrieben. Die entsprechenden Anpassungen der einzelnen Gewässerab-

schnitte sind der «Technischen Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer» im Anhang zu entnehmen.

3.6.1 Hochwasserschutz

Es wird geprüft, ob der Hochwasserschutz im gesetzlich vorgesehenen minimalen Gewässerraum erfüllt ist, oder ob dafür ein erhöhter Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Dazu werden bei den Schwachstellen, die in der Gefahrenkarte als Schwachstelle am offenen Gerinne angegeben sind, die erforderliche Gewässerbreite, die für das schadlose Abführen des Hochwassers nötig ist, sowie der Raumbedarf mittels Querprofilbetrachtung ermittelt.

In der Gemeinde Sommeri befinden sich keine Abschnitte, bei welchen sich eine Schwachstelle am offenen Gerinnequerschnitt befindet. Eine Hochwassergefährdung geht vom eingedolten Hebbach aus, für welchen ein Verzicht auf Gewässerraumausscheidung festgelegt wird.

3.6.2 Revitalisierung

Ist der Revitalisierungsnutzen eines Gewässerabschnittes gemäss Revitalisierungsplanung gross, ist eine Revitalisierung dieses Abschnittes prioritär umzusetzen. Um dafür genügend Raum zu sichern, wird (sofern keine Vorgaben aus Revitalisierungsprojekten vorhanden) bei diesen Abschnitten der Gewässerraum in Absprache mit dem Kanton, Amt für Umwelt AfU, nach Art 41a, Abs. 1 GSchV ausgeschieden (Biodiversitätskurve).

Dies betrifft keinen Gewässerabschnitt in Sommeri, die minimalen Gewässerraumbreiten werden nicht aufgrund Revitalisierung erhöht.

3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Für Abschnitte, die kein grosses Revitalisierungspotential aufweisen und sich nicht in einem Schutzgebiet befinden, sind keine Abklärungen zu Natur- und Landschaftsschutz notwendig. Für die restlichen Abschnitte sind Abklärungen zu Natur und Landschaftsschutz zu treffen, sofern der Raumbedarf nicht durch die Biodiversitätskurve oder ein Fachgutachten gesichert wird und auch keine Massnahmenvorschläge aus der Revitalisierungsplanung oder Vorgaben aus Revitalisierungsprojekten vorhanden sind.

Davon sind in Sommeri keine Gewässerabschnitte betroffen, die minimalen Gewässerraumbreiten werden nicht aufgrund Natur- und Landschaftsschutz erhöht.

3.6.4 Gewässernutzung

Um zu bestimmen, ob der minimale Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung ausreichend ist oder nicht, werden die Themen Wasserkraftwerke, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft und Erholungsnutzung betrachtet. Eine Erhöhung soll insbesondere Schwall und Sunk ausgleichen. In Sommeri sind keine derartigen Anlagen vorhanden. Ebenso ist keine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund eines Erholungsnutzens für die Bevölkerung notwendig.

3.6.5 Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit für die einzelnen Abschnitte wurde geprüft. Der minimale Gewässerraum muss erhöht werden, wenn die Zugänglichkeit zum Gewässerabschnitt im minimalen Gewässerraumbreite nicht gewährleistet werden kann. In Sommeri reicht der berechnete Gewässerraum nach Art 41a Abs.1 oder Abs.2 bei allen Gewässerabschnitten in jedem Fall aus.

3.6.6 Lokale Anpassungen Gewässerraum und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Wenn der Gewässerraum Anlagen, Bauten oder Fruchtfolgefleichen tangiert, oder Baulinien entlang des Gewässers vorhanden sind, wurde eine asymmetrische Anordnung geprüft. Zudem wurden bei einzelnen Abschnitten lokale Begradigungen durchgeführt, um die Gewässerraumlinie zu vereinfachen. Wo möglich wurden die Gewässerraumlinien durch lokale Erhöhungen oder durch asymmetrische Anordnung des Gewässerraums auf bestehende Grenzen gelegt (Waldgrenzen, Zonengrenzen), sofern mit dieser Anordnung keine Nachteile für das Gewässer sowie die betroffenen Grundstücke entstehen.

Die Anpassungen sind in Tabelle 5 sowie in der Technischen Dokumentation der einzelnen Gewässerabschnitte (Anhang 2) beschrieben. In den Gewässerraumlinienplänen ist zudem der minimale symmetrische Gewässerraum dargestellt, woraus diese Anpassungen ersichtlich werden.

Tabelle 3: Gewässerabschnitte, bei denen der GewR lokal begradigt, angepasst oder asymmetrisch angeordnet wurde

Abschnitt	GewR [m]	Anpassung GewR-Linie
Hebbach_04	29.0	Lokale Begradigung der Gewässerraumlinie unter Einhaltung der Gesamtbreite, ohne dass der minimale Gewässerraum im Gemeindegebiet Hefenhofen angepasst wird. Die Gewässerraumlinie in Parz. 47 wird parallel zum Waldrand gelegt im Abstand von 6 m, so dass die Betroffenheit der Parzelle 47 in der Summe nicht ändert und eine einfache nachvollziehbare Linie entsteht. Dadurch entstehen weder Nachteile für den Hebbach noch für die Grundeigentümer.
Hebbach_05	20.0	Lokale Vergrößerung des Gewässerraums bei Abschnittswechsel. Keine Nachteile für den Grundeigentümer, da nur Wald betroffen ist.
Hebbach_06	17.0	Lokale Vereinfachung und Anpassung der GewR Linie auf Waldrand in Parz. 138/47 sowie auf Zonengrenze/Waldrand in Parz. 137 unter Einhaltung der GewR-Breite von 17.0m und beidseitig mind. 5.5 m. Zudem wird in Parz 47 die Gewässerraumlinie begradigt, um die Bewirtschaftbarkeit zu vereinfachen. Die Anpassungen werden so vorgenommen, dass die Grösse der betroffenen Flächen der Grundstücke in der Summe etwa gleich bleibt und keine Nachteile bezüglich Bewirtschaftbarkeit sowie für den Hebbach entstehen. Keine Betroffenheit von Fruchtfolgefleichen.

3.6.7 Reduktion Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet

Im dicht überbauten Gebiet kann fallweise eine Reduktion des Gewässerraums in Betracht gezogen werden. In der Gemeinde Sommeri liegen jedoch keine Gewässerabschnitte in dicht überbautem Gebiet.

3.7 Absprache mit den Nachbargemeinden

Die Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten und generellen Gewässerraumbreiten der Grenzgewässer erfolgen in Absprache mit den Nachbargemeinden resp. deren Planer. Der Abgleich der definitiven Gewässerräume der Grenzgewässer mit den Nachbargemeinden sowie die zeitliche Koordination der Verfahren erfolgt nach der kantonalen Vorprüfung der Gewässerraumausscheidung.

Amriswil

Gewässerraumausscheidung in Bearbeitung durch NRP Ingenieure AG, inhaltliche Abstimmung bereits erfolgt.

Erlen

Gewässerraumausscheidung in Bearbeitung durch NRP Ingenieure AG, inhaltliche Abstimmung bereits erfolgt. Nur Verzicht Gewässerraum.

Güttingen

Absprache mit ERR Raumplaner AG sowie Fröhlich Wasserbau AG, inhaltliche Abstimmung bereits erfolgt.

Hefenhofen

Gewässerraumausscheidung in Bearbeitung durch NRP Ingenieure AG, inhaltliche Abstimmung bereits erfolgt.

Kesswil

Gewässerraumausscheidung in Bearbeitung durch NRP Ingenieure AG, inhaltliche Abstimmung bereits erfolgt. Nur Verzicht Gewässerraum.

4 Betroffene Fruchtfolgeflächen

Durch die Gewässerraumfestlegung im Gemeindegebiet von Sommeri ist bei 3 Abschnitten Fruchtfolgefläche betroffen, insgesamt handelt es sich um 143.1 m² Fruchtfolgefläche im Gewässerraum. In Tabelle 6 ist die betroffene Fruchtfolgefläche auf die jeweiligen Abschnitte aufgeteilt. Die in den Nachbargemeinden betroffenen Fruchtfolgeflächen werden nicht ausgewiesen, dies erfolgt im Rahmen der Gewässerraumausscheidung der jeweiligen Gemeinden.

Tabelle 4: Auflistung der Abschnitte, bei welchen Fruchtfolgefläche durch den Gewässerraum tangiert werden.

Abschnitt	Ackerbauliches Eignungsgebiet	Betroffene Fläche [m ²]
05.09.02_01	B	67.7
05.09.04_02	B	36.5
05.09.04_03	B	38.9

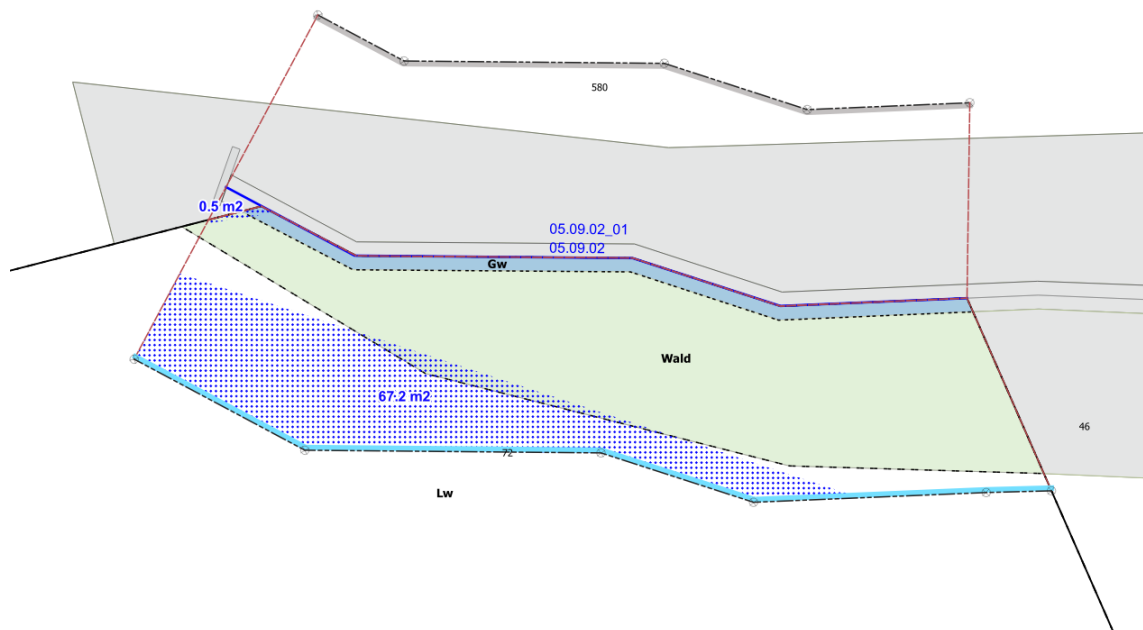


Abbildung 1: Fruchtfolgefläche innerhalb des Gewässerraums im Abschnitt 05.09.02_01

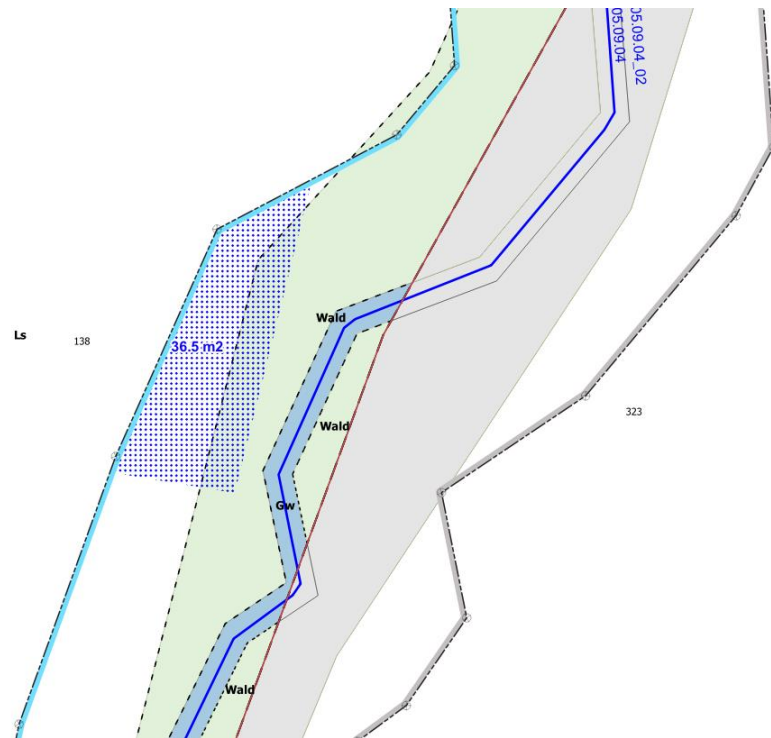


Abbildung 2: Fruchtfolgefläche innerhalb des Gewässerraums im Abschnitt 05.09.04_02

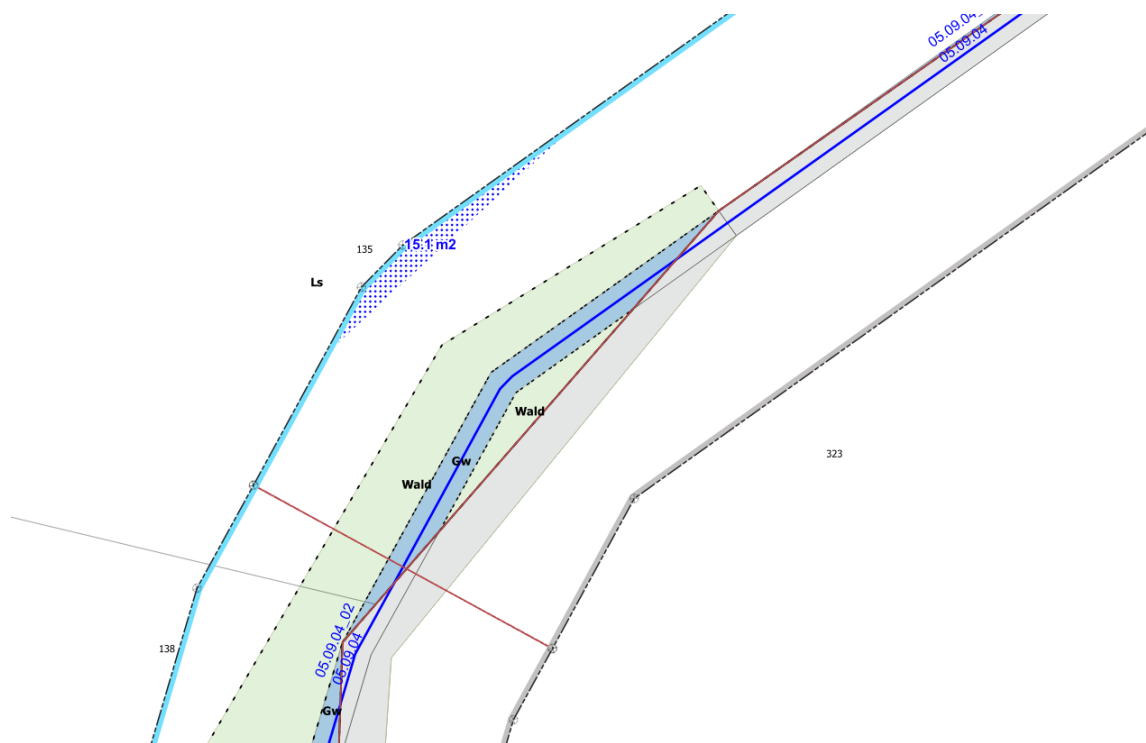


Abbildung 3: Fruchtfolgefläche innerhalb des Gewässerraums im Abschnitt 05.09.04_03 (Süd)

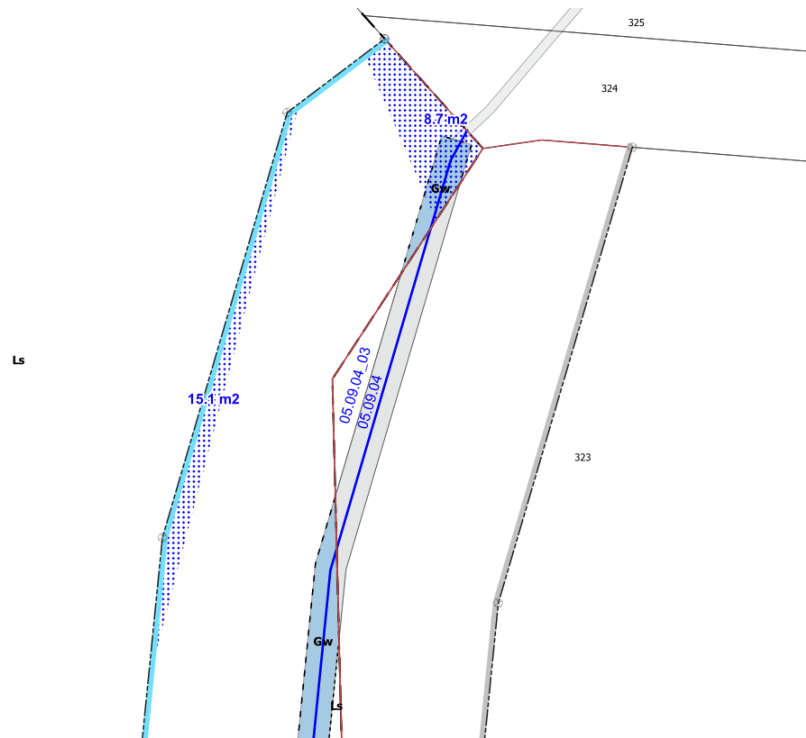


Abbildung 4: Fruchtfolgefläche innerhalb des Gewässerraums im Abschnitt 05.09.04_03 (Nord)

5 Kantonale Vorprüfung

Der Entwurf zur Gewässerraumausscheidung an den Bächen in Sommeri inkl. Grenzgewässer wurde dem Kanton nach Beschluss des Gemeinderates vom 23. Mai 2024 am 27. November 2024 zur Vorprüfung vorgelegt.

Die Rückmeldungen des Kantons gemäss Vorprüfungsbericht vom 12. August 2024 sind im vorliegenden Dossier berücksichtigt. Dabei handelt es sich um folgende Anpassungen, die auf Wunsch des Kantons vorgenommen wurden:

- Gemäss Vorprüfungsbericht seien im Plan Nr. 3 die minimalen Gewässerräume von 11 m nicht eingehalten: Im Plan sind die Gewässerräume exakt 11 m breit, es handelt sich lediglich bei dem Vermessungspfeil um einen Snap-/Exportfehler. Die Vermessungspfeile wurden entsprechend korrigiert, die Gewässerraumlinien müssen nicht angepasst werden.
- Anpassungen an Grenzen und Baulinien sollen ausführlicher dokumentiert werden: In den Plänen ist der minimale symmetrische Gewässerraum dargestellt, woraus ersichtlich wird, wo und in welchem Masse Anpassungen vorgenommen wurden. Die grösseren Anpassungen, welche die Abschnitte Hebbach 4 und 6 betreffen, wurden im vorliegenden Planungsbericht und der Technischen Dokumentation ausführlicher dokumentiert.

6 Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Im Auftrag der Gemeinde Sommeri hat die NRP Ingenieure AG die grundeigentümergebundene Gewässerraumfestlegung für Fließgewässer bearbeitet. Die Gemeinde Sommeri setzt sich zusammen aus den Ortsteilen Nieder- und Obersommeri, sowie viel Landwirtschaftsfläche und grösseren Waldflächen. Die Gewässerabschnitte wurden aus dem Ökomorphologie-Kataster übernommen. Um die Breite des behördenverbindlichen Gewässerraums zu überprüfen und den grundeigentümergebundenen Gewässerraum zu ermitteln wurde eine ausführliche GIS-Analyse sowie eine Begehung sämtlicher Gewässerabschnitte durchgeführt. Es wurden mehrere relevante Datensätze verarbeitet, insbesondere Daten aus amtlicher Vermessung, Gewässerkataster, Ökomorphologie, Zonen- und Richtpläne, Gefahrenkarte, Revitalisierungsplan und Gebiete nach Art. 41a Abs. 1 GschV.

Mit diesen Datensätzen konnte der behördenverbindliche Gewässerraum verifiziert und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Es musste keine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite aufgrund Hochwasser, Natur- und Landschaftsschutz, Revitalisierungen oder Gewässernutzung vorgenommen werden. Eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite wurde nicht geprüft, da sich kein Abschnitt in dicht überbautem Gebiet befindet. Anpassungen der Gewässerraumbreite infolge lokaler Anpassungen / Begradigungen unter Berücksichtigung von Baulinienplänen, Gestaltungsplänen, Zonen- und Richtplänen sind entsprechend in der «Technischen Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer» im Anhang vermerkt.

Das weitere Vorgehen richtet sich nach Tabelle 5.

Tabelle 5: Vorgehen und Termine.

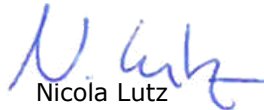
Schritt	Zuständigkeit	Datum bis
1. Start Bearbeitung grundeigentümergebundener Gewässerraum	Gemeinde	Januar 2024
2. Einreichung Unterlagen zur Vorprüfung beim ARE	Gemeinde	Frühjahr/Sommer 2024
3. Abschluss Vorprüfung durch Kanton	Kanton	Herbst 2024
4. Bereinigung aufgrund Rückmeldung Kanton	Gemeinde	Herbst 2024
5. Orientierungsversammlung und Mitwirkung	Gemeinde	Ende 2024
6. Bereinigung infolge Mitwirkung	Gemeinde	Anfang 2025
7. Öffentliche Auflage	Gemeinde	Frühjahr 2025*
8. Einsprachenbehandlung	Gemeinde	Sommer 2025
9. Genehmigung Gewässerraumlagenplan	Kanton	Ende 2025
10. Inkraftsetzung Gewässerraumlagenplan	Gemeinde	Frühjahr 2026
11. Gewässerraumlagen im Datenmodell GIS-Verbund abgebildet	Gemeinde	Frühjahr 2026

* Grenzgewässer ggf. abweichend aufgrund Koordination mit Nachbargemeinden

NRP Ingenieure AG



Boris Binzegger
Qualitätssicherung



Nicola Lutz
Projektleiterin